



Bundesministerium  
des Innern  
und für Heimat

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern und für Heimat, 10557 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages  
Frau Clara Bünger  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

POSTANSCHRIFT 10557 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-11117

FAX +49 (0)30 18 681-11019

INTERNET [www.bmi.bund.de](http://www.bmi.bund.de)

DATUM 12. September 2023

BETREFF **Schriftliche Frage Monat September 2023**  
HIER Arbeitsnummer 9/59

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

auf die mir zur Beantwortung zugewiesene schriftliche Frage übersende ich Ihnen die beigefügte Antwort.

Mit freundlichen Grüßen  
in Vertretung

Rita Schwarzelühr-Sutter

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG S-Bahnhof Berlin Hauptbahnhof

Bushaltestelle Berlin Hauptbahnhof

Schriftliche Frage der Abgeordneten Clara Bünger  
vom 5. September 2023  
(Monat September 2023, Arbeits-Nr. 9/59)

---

### Frage

*Auf welche Faktoren geht nach Kenntnis der Bundesregierung die Steigerung von Abfragen aus Deutschland im Eurodac-System zu Zwecken der Strafverfolgung von 269 im Jahr 2021 auf 1.396 im Jahr 2022 zurück (2021: <https://www.eulisa.europa.eu/Publications/Reports/Eurodac%202021%20Statistics%20-%20Report.pdf>, S. 18, 2022: <https://www.eulisa.europa.eu/Publications/Reports/Eurodac%20-%202022%20Statistics%20-%20report.pdf>, S. 20), und wie bewertet die Bundesregierung generell das Instrument des Abgleichs von Fingerabdrücken im Eurodac-System für Zwecke der Strafverfolgung angesichts der Treffer-Zahlen von 27 im Jahr 2021 (10%) und 6 im Jahr 2022 (0,4%)?*

### Antwort

Das Bundeskriminalamt erstellt den jährlichen Jahresbericht über die Wirksamkeit des Abgleichs von Fingerabdruckdaten mit Eurodac-Daten für Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecke gemäß Artikel 40 Abs. 7 der Verordnung 603/2013 (Eurodac-Verordnung) auf Basis von Zulieferungen der Landes- und Bundespolizeien. Diese führen entsprechende Abgleiche in eigener Zuständigkeit durch. Die signifikante Steigerung der Abgleichzahlen im Jahr 2022 gegenüber dem Jahr 2021 resultiert aus einem entsprechenden Anstieg der durch die bayerische Landespolizei durchgeführten Abgleiche (2021: 125; 2022: 1.261). Dieser begründet sich nach Aussage des Bayerischen Landeskriminalamts darin, dass im Jahr 2022 vermehrt Recherchen zu sog. Cold Cases bzw. Altfallermittlungen durchgeführt wurden. Die Trefferquote von 0,4 Prozent im Jahr 2022 ist dabei im Bezug zu diesem sehr großen Anteil an Altfallermittlungen zu betrachten. Der Natur der Sache geschuldet muss hier von einer geringen Aufklärungsquote ausgegangen werden. Aufgrund der spezifischen Hürden gemäß Art. 20 Abs. 1 Eurodac-Verordnung zur Nutzung von Eurodac zu Zwecken der Gefahrenabwehr oder Strafverfolgung werden in der Regel nur wenige Recherchen durchgeführt. Daher ist eine statistisch belastbare Einschätzung zum Trefferverhalten nur schwer möglich. So wurden im Jahr 2020 55 dieser Recherchen von deutschen Behörden durchgeführt und dabei 21 Treffer erzielt (38,2 Prozent).

Darüber hinaus ist die Nutzung von Eurodac zu polizeilichen Zwecken nur in bestimmten Fällen und unter Berücksichtigung des Art. 20 Abs. 1 Eurodac-Verordnung statthaft. Vor der Übermittlung der Daten an Eurodac muss eine Identifizierung der Person unter Einbeziehung des nationalen Automatisiertes Fingerabdruckidentifizierungssystems (AFIS), des Visa-Informationssystems (VIS) und den AFIS aller anderen Mitgliedstaaten nach dem Beschluss 2008/615/JI erfolglos gewesen sein. Eurodac ist also in dieser Kaskade von Recherchen das letzte Mittel in Fällen, in denen ohnehin eine schlechte Datenlage vorliegt.

Der Zugriff mittels Fingerabdruckdaten auf Eurodac zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken erfolgt ausschließlich zur Abwehr oder Aufklärung schwerer oder terroristischer Straftaten. Aus der Statistik des Jahres 2022 ist ersichtlich, dass die deutschen Polizeien diesen Zugriff in 1.261 von insgesamt 1.277 Fällen zur Aufklärung von Tötungsdelikten verwendet haben. Zudem ist die Wirksamkeit des Instruments aus den im Jahresbericht gemäß Artikel 40 Absatz 7 Eurodac-Verordnung dargestellten Erfolgen ersichtlich.